

Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Für Geburten ab 1.1.2002 gilt das Kinderbetreuungsgeldgesetz.

Anspruch

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil, sofern für sein Kind Anspruch auf **Familienbeihilfe** besteht oder nur deswegen nicht besteht, weil ein Anspruch auf eine gleichartige ausländische Leistung gegeben ist, er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr den Grenzbetrag von EUR 14.600,-- nicht übersteigt.

Hat ein nichtösterreichischer Elternteil keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, kann dieser im Allgemeinen auch dann Kinderbetreuungsgeld beziehen, wenn der andere – im gemeinsamen Haushalt lebende – Elternteil Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Haben beide Elternteile keinen Anspruch auf Familienbeihilfe, bekommen Sie trotzdem Kinderbetreuungsgeld, wenn gewisse Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

Höhe/Auszahlung

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt EUR 14,53 täglich. Die Auszahlung erfolgt jeweils monatlich im Nachhinein auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder per Post bis zum Zehnten des Folgemonates.

Krankenversicherung

Sie sind als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld krankenversichert. Die Ausstellung der Krankenscheine erfolgt grundsätzlich durch den Krankenversicherungsträger, der für die Administration des Kinderbetreuungsgeldes zuständig ist.

Anspruchsdauer

Nimmt nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch, beträgt die höchstmögliche Bezugsdauer 30 Monate ab dem Tag der Geburt des Kindes.

Eine Verlängerung bis maximal zur Vollendung des 36. Lebensmonates des Kindes ist möglich, wenn der zweite Elternteil 6 Monate lang Kinderbetreuungsgeld beansprucht.

Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld besteht, in der Höhe des Wochengeldbezuges.

Wechsel

Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wobei ein Elternteil mindestens drei Monate beanspruchen muss.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ab dem 21. Lebensmonat besteht dann, wenn

- fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und weitere fünf Untersuchungen bis zum 14. Lebensmonat
- bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates nachgewiesen werden.

Für Geburten vom 1.1.2002 bis 30.7.2002 wird vom Nachweis der Untersuchungen während der Schwangerschaft abgesehen.

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich.

Die Überprüfung der Einkommensdaten erfolgt immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, wird das Kinderbetreuungsgeld, das im betreffenden Kalenderjahr bezogen wurde, zurückgefordert.

Folgende Einkunftsarten sind für die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte relevant:

- 1) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- 2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 3) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- 4) Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft
- 5) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- 6) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 7) Sonstige Einkünfte

Bei Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes ist anzugeben, ob Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 400,-- jährlich bzw. ausländische Einkünfte vorliegen.

I. Unselbstständig Erwerbstätige

Der für die Zuverdienstgrenze (EUR 14.600,--) maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte setzt sich wie folgt zusammen:

Das während des Kinderbetreuungsgeldbezuges verdiente Bruttoeinkommen wird durch die Anzahl der Monate mit Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes dividiert und um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage,...) reduziert.

Die so ermittelte Lohnsteuerbemessungsgrundlage wird um 30 % erhöht, um das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen. Danach wird dieser Betrag mit 12 multipliziert um einen Jahresbetrag zu erhalten. Die tatsächliche Höhe der beiden Sonderzahlungen hat somit keine Auswirkung auf die Zuverdienstgrenze.

Wenn regelmäßiges Einkommen erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, können Angestellte monatlich bis zu EUR 1.136,49 brutto (inkl. Sozialversicherung), Arbeiter EUR 1.144,13 brutto (inkl. Sozialversicherung) verdienen.

Beispiel 1:

Kinderbetreuungsgeld wird von Jänner bis Juni 2002 bezogen – 6 Monate.

Während dieses Bezugszeitraumes verdient die Bezieherin (als Angestellte)/der Bezieher (als Angestellter) jeden Monat EUR 1.126,43 brutto. Im Juni erhält sie/er eine Sonderzahlung in der Höhe von ebenfalls EUR 1.126,43.

Ermittlung der Einkünfte:

Die Einkünfte im Bezugszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht berücksichtigt) betragen EUR 6.758,57.

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert – $\text{EUR } 6.758,57 / 6 = \text{EUR } 1.126,43$.

Von den EUR 1.126,43 werden die Sozialversicherungsbeiträge etc. in Abzug gebracht – für Angestellte in der Regel 17,65 %.

Die so erhaltene Lohnsteuerbemessungsgrundlage, in der Höhe von EUR 927,61 wird um 30 % erhöht und mit 12 multipliziert. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit EUR 14.470,72.

Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

Beispiel 2:

Kinderbetreuungsgeld wird von Jänner bis Oktober 2002 bezogen – 10 Monate

Die Bezieherin/der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung (Angestellte/Angestellter) aus.

In den beiden Monaten verdient sie/er insgesamt EUR 3.633,64 brutto.

Ermittlung der Einkünfte:

Die Einkünfte werden durch die Bezugsmonate dividiert – EUR 3.633,64/10 = EUR 363,36

Von den EUR 363,36 werden die Sozialversicherungsbeiträge etc. in Abzug gebracht – für Angestellte in der Regel 17,65 %.

Die so erhaltene Lohnsteuerbemessungsgrundlage, in der Höhe von EUR 299,23 wird um 30 % erhöht und mit 12 multipliziert. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt somit EUR 4.667,99.

Die Zuverdienstgrenze wird nicht überschritten.

II. Selbstständige und Landwirte

Grundsätzlich werden alle Einkünfte, die während des Kalenderjahres in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde zugeflossen sind, für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte herangezogen.

Diese Einkünfte werden um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht. Der so ermittelte Betrag darf EUR 14.600,-- nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, dass Einkünfte nur vor Beginn oder nach dem Ende des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zugeflossen sind, werden diese bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Die Einkünfte von pauschalierten Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungs-Verordnung. Die Einkünfte werden um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht. Der ermittelte Betrag darf EUR 14.600,-- nicht übersteigen.

Selbstständige und Landwirte können, sofern sie eine Zwischenbilanz vorlegen, eine zeitliche Zuordnung jener Einkünfte, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld zugeflossen sind, vornehmen.

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte wird dann wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Bezugszeitraumes zugeflossen sind, werden durch die Anzahl der Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um die im Kalenderjahr des Kinderbetreuungsgeldbezuges vorgeschriebenen SV-Beiträge erhöht und darf EUR 14.600,-- nicht überschreiten.

III. Verzicht

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz. Für Selbstständige und Landwirte ist ein Verzicht nur in Verbindung mit der Vorlage einer Zwischenbilanz wirksam.

Der Verzicht ist mittels eines Formulars zu erklären, welches Sie bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger erhalten können.

Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss wird gewährt, wenn Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

Allein stehende Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht.

Allein stehende Mütter, wenn sie den Kindesvater nicht bekannt geben können, und sie sich selbst zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.

Mütter/Väter, verheiratet oder in einer Lebensgemeinschaft lebend, wenn der zweite Elternteil kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und beide Elternteile eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichten.

Von dem/der Antragsteller/in ist bekannt zu geben, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG vorliegen.

Wird ein Zuschuss für verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft lebende Eltern beantragt, ist für den zweiten Elternteil bekannt zu geben, ob Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen über EUR 400,-- jährlich, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG bzw. ausländische Einkünfte vorliegen.

Der Anspruch auf Zuschuss ist dann gegeben, wenn der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des beziehenden Elternteiles einen Betrag von jährlich EUR 3.997,-- nicht übersteigt.

Die Ermittlung des maßgeblichen Gesamtbetrages der Einkünfte erfolgt analog der Berechnung unter „I. Unselbstständig Erwerbstätige“.

Das bedeutet, dass bei einem regelmäßigen Einkommen während des Bezuges von Zuschuss eine Angestellte/ein Angestellter maximal EUR 311,13 brutto pro Monat verdienen darf, um den Anspruch auf Zuschuss nicht zu verlieren. Für eine Arbeiterin/einen Arbeiter beläuft sich diese Grenze auf maximal EUR 313,23 brutto.

Wird der Zuschuss von verheirateten oder in Lebensgemeinschaft mit dem Kindesvater/der Kindesmutter lebenden Bezieherinnen/Beziehern in Anspruch genommen, werden auch die Einkünfte des anderen Elternteiles geprüft.

Der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des anderen Elternteiles darf EUR 7.200,-- = Freigrenze pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für jeden weiteren Angehörigen, zu dessen Unterhalt der andere Elternteil wesentlich beiträgt, erhöht sich die Freigrenze um EUR 3.600,-- pro Kalenderjahr.

Die Überprüfung der Freigrenze erfolgt analog der Ermittlung der Zuverdienstgrenze unter „I. Unselbstständig Erwerbstätige“ jährlich im Nachhinein.

Stellt sich bei der rückwirkenden Überprüfung heraus, dass der Zuschuss nur teilweise oder überhaupt nicht gebührt hätte, muss der nicht gebührende Betrag vom zuständigen Krankenversicherungsträger zurückgefordert werden.

Rückzahlung ausbezahlter Zuschüsse an das Finanzamt

Wurde der Zuschuss gemäß den oben angeführten Bestimmungen gewährt, und erfolgte keine Rückforderung durch den zuständigen Krankenversicherungsträger, kann es in weiterer Folge zu einer Rückzahlung des ausbezahlten Zuschusses an das Finanzamt kommen.

Die Rückzahlung des Zuschusses ist eine Abgabe an das Finanzamt im Sinne des § 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) und nach der Höhe des Einkommens prozentuell gestaffelt, wobei zusätzlich Zinsen bis zu 15 % eingehoben werden können.

Die Abgabe haben zu leisten:

Bei allein stehenden Müttern/Vätern, der andere Elternteil oder der Elternteil, der sich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet hat.

Bei verheirateten oder nicht allein stehenden Elternteilen, beide Elternteile.

Die Rückzahlung kann frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt des Kindes beginnen und endet mit Ablauf des auf die Geburt des Kindes folgenden 15. Kalenderjahres.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KBGG 2